



Landratsamt Freising



Landratsamt Freising • Postfach 16 43 • 85316 Freising

Gegen PZU

Firma
Wöhrl GmbH
Berghaselbach 5
85395 Wolfersdorf

Freising, 19.08.2019

Immissionsschutzbehörde

Bitte bei Antwort / Zahlung unser
Aktenzeichen angeben:
41-1711

Tel. 08161	Fax 08161	Zimmer
600 – 462	600 - 610	562

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Marina Maier

E-Mail: marina.maier@kreis-fs.de

(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Anlage der Firma Wörl GmbH zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Nr. 2.10.1 IE des
Anhangs zur 4. BImSchV);
Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG auf Grund Ihrer Anzeige vom 29.01.2019
wegen Reduzierung der Emissionsgrenzwerte aufgrund von Umbaumaßnahme am
Thermoreaktor – Nutzung der Abwärme aus der Rauchgasnachverbrennung**

Anlagen: 1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Landratsamt Freising erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Auflagen zur Luftreinhaltung des Genehmigungsbescheides vom 17.10.2007, Az. 41-1711, werden modifiziert und wie folgt neu gefasst:

- „4.2.1 Die Massenkonzentration an gas-, dampf- und staubförmigen luftverunreinigenden Stoffen im gereinigten Abgas des Tunnelofens (Emissionsquelle E1) dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Fluor und seine gas- und dampfförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF):	3,0 mg/m ³
staubförmige Emissionen	40 mg/m ³
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂):	0,15 g/m ³

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als

Hausanschrift:
Landshuter Str. 31
85356 Freising

Parteiverkehr:
Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.30 Uhr

Busverbindungen:
Linie 620/621 (ab S-Bahnhof)
und 633 (Marzling/S-Bahnhof)

Kommunikation:
Telefon (08161) 600-0
Telefax (08161) 600-611

E-Mail und Internet:
poststelle@kreis-fs.de
www.kreis-freising.de

Bankverbindungen:

Bank
Sparkasse Freising
Sparkasse Moosburg

Kontonummer
3855
515

Bankleitzahl
700 510 03
743 517 40

IBAN
DE42 7005 1003 0000 0038 55
DE43 7435 1740 0000 0005 15

Swift-BIC
BYLADEM1FSI
BYLADEM1MSB

Schwefeldioxid (SO ₂)	0,15 g/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
Benzol	1 mg/m ³

- 4.2.2 Die oben genannten Werte beziehen sich auf den Normzustand des trockenen Abgases (273 K, 1013 hPa) und auf einen Sauerstoffgehalt von 17 Vol. %. Gemessene Emissionskonzentrationen für organische Stoffe einschließlich Benzol sind nur umzurechnen, wenn der gemessene Sauerstoffgehalt über dem jeweiligen Bezugssauerstoffgehalt liegt.“
2. Die Auflagen des Genehmigungsbescheides vom 27.07.1995, Az. 41-1711, werden modifiziert und wie folgt neu gefasst:
- „4.3.1 Die gereinigten Abgase des Tunnelofens sind über einen Schornstein (Emissionsquelle E 1) mit einer Mindesthöhe von 20,4 m über Erdgleiche (Bezugsniveau Asphaltdecke Thermoreaktorstandort) ins Freie abzuleiten.
 - 4.4.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu berücksichtigen:
 - Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden.
 - Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Ziffer 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Ziffer 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Ziffer 5.3.2.4, Abs.1) durchzuführen.
 - Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
 - Die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes ist entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vorzunehmen.“
3. Die Firma Wöhrl GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 624,00 € festgesetzt. Die Auslagen der Postzustellungsurkunde betragen 3,68 Euro.

Gründe

I.

Die Firma Wöhl GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgrundstück eine Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen (Ziegeln).

Nun beabsichtigt die Firma Umbaumaßnahmen am Thermoreaktor. Mit Schreiben vom 29.01.2018 wurde die Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage angezeigt. Der Änderung wurde mit Schreiben vom 26.04.2019 zugestimmt.

Diese Änderung bedarf einer nachträglichen Anordnung, damit der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sichergestellt werden kann.

Zum Entwurf der Anordnung hat sich Herr Wöhl gem. Art. 28 BayVwVfG am 24.04.2019 geäußert.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 02.05.2019 im Amtsblatt des Landratsamtes Freising und zusätzlich auf der Internetseite des Landratsamtes Freising.

In der öffentlichen Bekanntmachung wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Unterlagen vom 13.05.2019 bis zum 12.06.2019 (Auslegefrist) während der jeweiligen Dienststunden in der Gemeinde Zolling und des Landratsamtes Freising zu jedermanns Einsicht ausliegen und etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben während der Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegung bis einschließlich 12.07.2019 erhoben werden können.

Die Auslegung der Antragsunterlagen bei den genannten Stellen ist erfolgt.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Der endgültige Bescheid wird sowohl auf der Internetseite des Landratsamtes Freising als auch im Amtsblatt veröffentlicht. Der Bescheid liegt in der Zeit vom 26.08.2019 bis zum 09.09.2019 in der Gemeinde Zolling und im Landratsamt Freising zu jedermanns Einsicht aus.

II.

Das Landratsamt ist für die Erteilung der nachträglichen Anordnung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3, Abs. 4 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden. Aus diesem Grund ergeht wegen der eingegangenen Anzeige vom 29.01.2018 die nachträgliche Anordnung zur Reduzierung der Emissionsgrenzwerte gem. Ziffer 1 sowie Ziffer 2 Spiegelstrich 1 (Auflage Ziffer 4.2.1. des Bescheids vom 17.10.2007 sowie Auflage Ziffer 4.3.1. des Bescheids vom 27.07.1995).

Durch die Umbaumaßnahmen am Kamin sind die Emissionsgrenzwerte neu festzulegen, damit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden.

Der Gutachter berechnete im lufttechnischen Gutachten, welche maximalen Emissionswerte für die maßgeblichen Schadstoffe Fluorwasserstoff, Stickstoffdioxid und Schwefeloxid unter Beibehaltung der Kaminhöhe bei Berücksichtigung der geänderten Abgasbedingungen möglich sind. Von der

Unteren Immissionsschutzbehörde wurde übergeprüft, ob die in der Praxis emittierten Mengen der relevanten Schadstoffe unterhalb dieser maximalen Emissionswerte liegen. Der Vergleich macht deutlich, dass die Messwerte (einschl. Messunsicherheit) die maximal möglichen Emissionswerte unterschreiten.

Die Emissionsgrenzwerte für staubförmige Emissionen, organische Stoffe sowie Benzol werden nicht geändert und bestehen weiterhin.

Die nachträgliche Anordnung gem. Ziffer 2 Spiegelstrich 2 (Auflage Ziffer 4.4.2 des Bescheids vom 27.07.1995) ergeht, da die TA Luft 2002 neu gefasst und damit die damals beschiedenen Auflagen nicht mehr dem aktuellen Stand der Emissionsmessung entsprechen.

Die getroffenen Anordnungen wahren den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. § 17 Abs. 2 BImSchG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1, 8.II.0/1.9.3 und 8.II.0./1.3.2 des Kostenverzeichnisses eine Gebühr in Höhe von 624,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Freundliche Grüße

Marina Maier